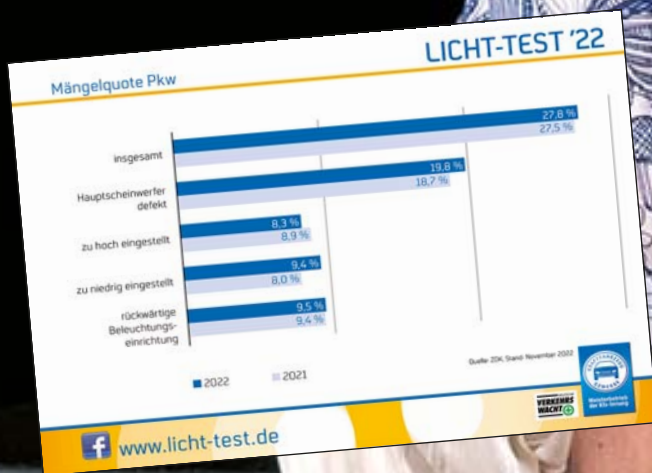
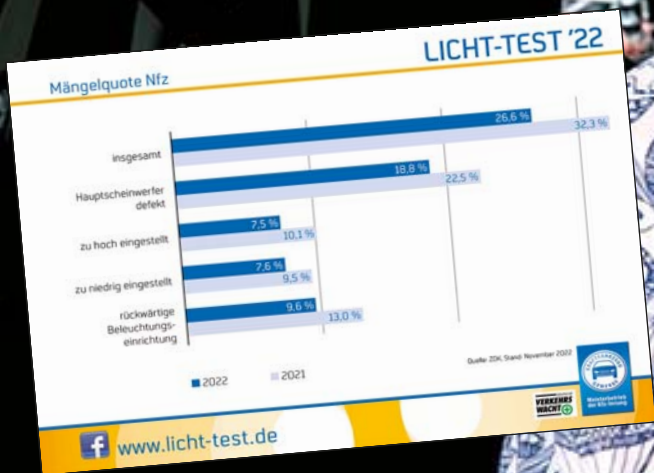




Licht-Test 2023: Gut sehen und sichtbar sein!



LICHT TEST '23

Schirmherrschaft:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr

DEUTSCHE VERKEHRS WACHT

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Meisterbetrieb der Kfz-Innung

INNUNG-AKTUELL

September 2023

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	3
Handel	Seite	4
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	4-9
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	9-10
Berufsausbildung / Weiterbildung	Seite	11-12
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Telefon: 0 71 31 / 16 43 98
Telefax: 0 71 31 / 17 18 91

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Siegfried Heer, Angela Arlt, Uwe Fritscher

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.

Titelseite

Licht-Test 2023:

Gut sehen und sichtbar sein! Licht-Test-Plakette '23 vorgestellt

Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing hat in Berlin gemeinsam mit ZDK-Präsident Arne Joswig und Prof. Kurt Bodewig, Präsident der Deutschen Verkehrswacht (DVW), die neue, pinkfarbene Plakette für den Licht-Test 2023 vorgestellt. Ab Oktober startet die bundesweite Verkehrssicherheitsaktion unter dem diesjährigen Motto „Gut sehen und sichtbar sein!“ in den Kfz-Meisterbetrieben. Alle Autofahrenden sind aufgerufen, ihre Fahrzeugbeleuchtung überprüfen zu lassen.

Bundesverkehrsminister Volker Wissing ist Schirmherr der großen Verkehrssicherheitsaktion. Wissing: „Gut sehen und sichtbar sein – das ist insbesondere in der anstehenden dunklen Jahreszeit für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer besonders wichtig. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeugbeleuchtung optimal funktioniert und die Scheinwerfer richtig eingestellt sind. Das Ergebnis des letzten Licht-Tests zeigt allerdings: Jedes vierte Fahrzeug weist einen Mangel an der Beleuchtung auf. Die jährliche Überprüfung ist deshalb dringend nötig, um Defekte rechtzeitig zu erkennen und so unsere Straßen für alle sicherer zu machen.“

ZDK-Präsident Arne Joswig betont: „Das Thema Verkehrssicherheit ist uns im Kfz-Gewerbe sehr wichtig. Deshalb kann jeder Autofahrende über die Suche auf licht-test.de eine an der Aktion teilnehmende Werkstatt in seiner Nähe finden. Außerdem begleiten wir den Licht-Test mit einer großen Aufmerksamkeitskampagne über die Sozialen Medien. Besonders Fahranfänger und junge Autofahrende sprechen wir erstmals in diesem Jahr mit Stories, Videos oder Reels über TikTok an.“

Auch DVW-Präsident Kurt Bodewig unterstreicht den Nutzen des Licht-Tests: „Frühe Dämmerung, Nebel und rutschige Straßen in Herbst und Winter sind für alle Verkehrsteilnehmenden problematisch. Eine defekte Leuchte oder schlecht eingestellte Scheinwerfer sind eine zusätzliche Gefahrenquelle für Fußgänger und Radfahrer, die in der Dunkelheit ohnehin schlechter wahrgenommen werden. Der Licht-Test hilft seit über 60 Jahren, Unfälle auf unseren Straßen zu vermeiden, deshalb ist die Deutsche Verkehrswacht seit Anfang an bei der Aktion dabei.“

Laut Licht-Test-Mängelstatistik von DVW und ZDK hatte im vergangenen Jahr mehr als ein Viertel der Fahrzeuge Probleme mit der Beleuchtung. Fast jeder zehnte Autofahrende blendete durch falsch eingestellte Scheinwerfer andere Verkehrsteilnehmer. Der Licht-Test in den Werkstätten umfasst regelmäßig jedes Jahr die kostenlose Sicht- und Funktionsprüfung sowie die Prüfung der vorschriftsmäßigen Einstellung bei allen Lichtsystemen, die dies ohne Diagnosegerät erlauben. Insgesamt werden neun Beleuchtungspunkte kontrolliert. Funktionieren alle Scheinwerfer und Lampen einwandfrei, gibt es die pinkfarbene Licht-Test-Plakette auf die Windschutzscheibe, die der Polizei bei Verkehrskontrollen signalisiert: Licht ist geprüft! Den Licht-Test gibt es bundesweit bereits seit 1956, er wird gemeinsam von ZDK und DVW organisiert. Schirmherr ist der Bundesverkehrsminister. Als Partner stehen in diesem Jahr neben Dacia auch Auto Bild, Osram, die Nürnberger Versicherung und Hella Gutmann zur Seite.



>>>> SAVE the Date <<<<

Gesellenversammlung 2023: 12. Oktober 2023

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter

Jahreshauptversammlung 2023: 26. Oktober 2023

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Online-Umfrage zum Masterplan Mittelstand Baden-Württemberg

Wie im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 vorgesehen, soll im Rahmen eines „Masterplans Mittelstand“ erarbeitet werden, wie die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen (KMU) im Land in einem derzeit hochdynamischen Umfeld und angesichts zahlreicher Herausforderungen erhalten bleiben und Baden-Württemberg auch in den nächsten Jahren wirtschaftlich gut aufgestellt sein kann.

Mit dem Masterplan sollen hierfür Handlungsempfehlungen formuliert und Impulse für eine Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes gegeben werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Strategieprozesses der Landesregierung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat hierfür ein Konsortium, bestehend aus dem Institut für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim (ifm), dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und dem Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW), beauftragt.

Die beauftragten Institute haben eine Online-Umfrage erstellt, die sich explizit an die mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg richtet. Diese Befragung ist zentraler Bestandteil des Beteiligungs- und Dialogprozesses, da sich hier die Betriebe direkt in die Erarbeitung des Masterplans einbringen können. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme! Die Online-Umfrage ist abrufbar unter: <https://ww3.unipark.de/uc/masterplan-mittelstand/>

Bürokratieentlastung gefordert

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat das Positionspapier mit dem Titel „Entlastung von Bürokratie: Jetzt und konsequent.“ vorgelegt. Er weist darauf hin, dass der Jahresbericht der Bundesregierung erstmals nach vielen Jahren einen Anstieg der Belastung ausweist. Damit wird rechnerisch vollzogen, was Handwerksbetriebe und auch Autohäuser seit Langem spüren. Die Belastung hat ein Niveau erreicht, das Betriebsinhaberinnen und -inhaber frustriert und junge Menschen trotz Talent und Motivation davor zurückschrecken lässt, den Schritt in die handwerkliche Selbständigkeit zu wagen.

Der ZDH fordert zu Recht spürbare Entlastungen, damit die Betriebe sich um ihre eigentliche Tätigkeit und ihre Kunden kümmern und ihr innovatives Potential ausschöpfen können. Ein Bürokratieentlastungsgesetz kann hierbei nur ein Teil der Lösung sein.

Zudem muss der Bestand an Dokumentations- und Berichtspflichten systematisch überprüft und reduziert werden. Digitalisierungspotentiale – wie etwa der Grundsatz der einmaligen Datenerfassung (once only) – müssen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren konsequent genutzt werden. Ferner ist der Zuwachs an neuer gesetzlicher Belastung strikt zu vermeiden und die Bürokratiebremse „one in / one out“ um die Umsetzung europäischer Rechtsakte zu ergänzen. Die europäische Gesetzgebung muss bei der Belastungserhebung insgesamt stärker berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat auch den Verwaltungsvollzug von Beginn an mitzudenken.

Empfehlenswert und weiterführend ist das ZDH-E-Magazin „Freiräume schaffen“, in dem sich weiterführende Vorschläge zur Entbürokratisierung finden.

Handwerk BW startet Ehrenamtsakademie

Ehrenamt gibt es nicht nur im Fußballverein und bei der Feuerwehr. Jeden Tag engagieren sich landesweit hunderte von Handwerkerinnen und Handwerkern ehrenamtlich in ihren Organisationen. Jetzt erhalten sie in der Amtsausübung mehr Unterstützung. Öffentliche Auftritte, rechtliche Grundlagen, Führungsfähigkeiten

– in solchen und weiteren Themen können sich Ehrenamtsträger im baden-württembergischen Handwerk ab Winter 2023 weiterbilden. Im Rahmen eines vom Land geförderten Projektes startet Handwerk BW die „Ehrenamtsakademie für das Handwerk in Baden-Württemberg“. Die Ehrenamtsakademie ist als Reihe von Seminaren konzipiert, die bis Ende 2024 in den Bildungsakademien der Handwerkskammern stattfinden. Eingeladen sind unter anderem die künftigen und bisherigen Mitglieder der Vollversammlungen der acht Handwerkskammern sowie die Ehrenamtsträger in den knapp 60 Fachverbänden, den 35 Kreis-

handwerkerschaften und den rund 600 Innungen im Land. Das Angebot ist kostenlos. Interessant ist es ebenso für alle, die Interesse an der Übernahme eines Ehrenamtes im Handwerk haben. Insgesamt drei Seminarformate werden erarbeitet und bis Ende 2024 jeweils viermal angeboten –

„Einführung ins Ehrenamt“, „Versammlungsleitung und Delegation“ und „Rhetorik, Medien- und Bühnenauftritte“. Los geht es am 24. November 2023 mit dem „Rhetorik“-Seminar in der Bildungsakademie der Handwerkskammer Karlsruhe. Auch in Singen, Heilbronn, Sigmaringen, Freiburg, Pforzheim, Ulm, Rottweil, Schopfheim, Stuttgart, Mannheim und Reutlingen sind Seminare geplant (ohne Gewähr). Die Anmeldung wird ab Herbst online möglich sein. Interessensbekundungen an einer Teilnahme können bereits jetzt bei Handwerk BW abgegeben werden.

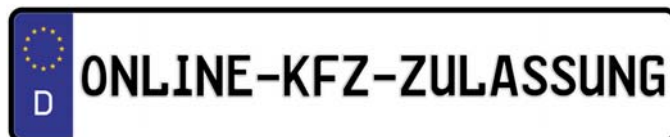
Handel

Elektronische Zulassung von Kraftfahrzeugen (i-Kfz) – ZDK gibt Autohäusern in Form eines Handlungsleitfadens einen Überblick über das Verfahren

Mit der Verabschiedung der i-Kfz-Vorschriften und dem voraussichtlichen Start der Online-Zulassung zum 1. September 2023 gibt es einen größeren Informati-

onsbedarf in den Autohäusern. Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hat für die Betriebe einen ausführlichen Leitfaden erarbeitet, der das Thema insgesamt zusammenfasst.

Dieser Handlungsleitfaden soll dabei einen Überblick über die grundlegenden Fragestellungen zum Thema i-Kfz verschaffen. Insbesondere



soll er erklären, wie die Online-Zulassung von statten geht, welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen und wie diese Zulassungsverfahren dann im

Einzelnen abgewickelt werden. Einen größeren Raum nimmt dabei auch ein, wie die elektronische Zulassung über die sogenannte Großkundenschnittstelle (GKS) durchgeführt wird.

Der Handlungsleitfaden kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Verlässliches Förderumfeld für E-Mobilität sichern

Angesichts der stark rückläufigen Bestellungen bei batterieelektrischen Fahrzeugen begrüßt unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) die Entscheidung der Bundesregierung, die Mittel für die E-Auto-Kaufprämie für das laufende Jahr kurzfristig um 400 Millionen Euro zu erhöhen. ZDK-Präsident Joswig: „Diese Aufstockung ist ein gutes Signal. Alle Akteure müssen an einem Strang ziehen, damit das Vertrauen der Kunden in die Elektromobilität steigt.“

Die Nachfrage nach Elektroautos liegt aktuell branchenweit mehr als ein Drittel unter dem Vorjahr. Ein Grund dafür ist die reduzierte Umweltprämie für Privatkunden und der Entfall der Kaufprämie für gewerbliche Kunden ab September. Auch wenn die Zulassungszahlen die aktuelle Marktlage noch nicht widerspiegeln, wird das Ziel der Bundesregierung von 15 Millionen E-Autos bis 2030 nicht erreicht werden können. Umso wichtiger sind langfristige und verlässliche Förderbedingungen, sowohl bei privaten und gewerblichen Fahrzeugen als auch bei der Ladeinfrastruktur.

„Die reduzierte Förderung von E-Autos, bestehende Probleme bei der

Ladeinfrastruktur, Vorurteile in der Bevölkerung und das Fehlen von günstigen Elektro-Kleinwagen führen dazu, dass die Bestellnachfrage aktuell rückläufig ist. Die Bundesregierung sollte deshalb weiterhin ein positives und verlässliches Förderumfeld aufrechterhalten, um den Hochlauf der Elektromobilität zu sichern“, so ZDK-Präsident Joswig. Wichtig sei, dass die Bundesregierung die Situation eng begleitet, um erforderlichenfalls reagieren zu können.

Außerdem komme es darauf an, weitere Rahmenbedingungen zu verbessern. Entscheidend sei der weitere, zügige Ausbau der Ladeinfrastruktur und die Vereinfachung der Bezahlmöglichkeiten an den Ladesäulen. Auch müsse über eine Senkung der Stromsteuer nachgedacht werden, um Elektromobilität zusätzlich attraktiv zu machen. Hier hänge Deutschland immer noch stark zurück, so Joswig weiter. Ein guter Schritt sei das angekündigte Programm der Bundesregierung zur Förderung der Eigenstromversorgung beim Laden in privaten Wohngebäuden durch die kombinierte Förderung von Ladestation, Photovoltaikanlage und Speicher.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Mindestlohnkommission beschließt Anhebung des Mindestlohns in zwei Stufen

Die Mindestlohnkommission hat mit Mehrheit – aber entgegen den Stimmen der Arbeitnehmerseite - eine zweistufige Anpassung des gesetzlichen

Mindestlohns beschlossen. Zunächst steigt er zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde.

Hinweisgeberschutzgesetz: ZDH-Merkblatt

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat einen Leitfaden zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) veröffentlicht, mit dem sich Arbeitgeber einen umfassenden Überblick über die neu mit dem HinSchG eingeführten Pflichten verschaffen können.

Auch weitere wertvolle Praxis-Anregungen sind dort enthalten. Neben der Darstellung der wichtigen Vorgaben zur Errichtung einer internen Meldestelle finden sich dort auch konkrete Formulierungsvorschläge und Checklisten.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Neufassung der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung bei Pkw: Entwurf enthält viele Verbesserungen, Abmahnrisiko wird sinken – Kfz-Gewerbe nimmt Stellung zum Entwurf

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den lange erwarteten Entwurf einer neuen Verordnung zum Verbrauchslabelling bei neuen Pkw herausgegeben. Dieser enthält eine Reihe von Verbesserungen, insbesondere durch klarere Regelungen.

Viele Kritikpunkte des Kfz-Gewerbes aus der Vergangenheit wurden nunmehr positiv aufgegriffen. Dies ist ein deutlicher Erfolg intensiver Lobbyarbeit auf allen Ebenen.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass endlich auch die NEFZ-Werte durch die seit 2017 verbindlichen WLTP-Werte ersetzt werden sollen. Dieser Schritt war lange überfällig.

Das Kfz-Gewerbe hat nun zu dem Entwurf Stellung genommen und mahnt vor allem Bürokratierleichterungen an. So sollen Fahrzeughersteller beispielsweise verpflichtet werden, das notwendige Label bei der Auslieferung von Pkw an den Händler gleich mitzuliefern und sicherzustellen, dass dieses bereits gut lesbar im Fahrzeug vorhanden ist. Die Stellungnahme kann unter www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Der Entwurf enthält im Übrigen viele Änderungen, die mehr Rechtssicherheit für die Anwender gewährleisten.

- So wird nun klargestellt, dass Fahrzeuge, deren Erstzulassung länger als acht Monate zurückliegt oder einen Kilometerstand von mehr als 1.000 Kilometern aufweisen, nicht mehr kennzeichnungspflichtig sind.
- Nicht mehr kennzeichnungspflichtig sind auch Fahrzeuge, wenn sie an einem Ort abgestellt sind, der baulich oder in anderer Weise abgetrennt ist und der Ort so gekennzeichnet ist, dass er für jeden Kunden erkennbar nicht der Ausstellung oder dem Angebot zum Kauf oder zum Leasing von neuen Personenkraftwagen dient.
- Der Kennzeichnungspflicht unterfallen damit auch nicht Gebrauchtwagen, neue Personenkraftwagen, die erkennbar erst vor kurzer Zeit am Verkaufsort angeliefert wurden, neue Personenkraftwagen, die erkennbar nur vorübergehend am Verkaufsort zur



Auslieferung an den Käufer oder den Leasingnehmer bereitstehen und neue Personenkraftwagen, für die dem Hersteller noch keine verbindlichen WLTP-Werte vorliegen.

- Eine wesentliche Erleichterung gibt es für die Vorkhaltung des DAT-Leitfadens. Händler und Hersteller haben den Leitfaden am Verkaufsort ihren Kunden auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist dem Kunden der Leitfaden in elektronischer Form einsehbar zu machen und die Internetadresse, unter der der Leitfaden abgerufen werden kann, mitzuteilen. Der Leitfaden kann dem Kunden alternativ auch auf einem elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedium übergeben werden.

- Wichtig ist außerdem, dass nunmehr bei elektronischer Werbung die so genannte 1-Klick-Lösung eingeführt wird, die der BGH bereits bei Fernsehgeräten für zulässig erachtet hatte. Danach müssen bei der elektronischen Werbung zwar immer noch die relevanten Verbrauchs- und Emissionsangaben gleichzeitig in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Informationen zur Motorisierung angezeigt werden. Die Angaben müssen aber mit höchstem einem Klick auf eine entsprechende Informationsseite zu erreichen sein. Wenn auch die Formulierung in diesem Punkt verbesserungswürdig ist, schafft das am Ende doch erhebliche Rechtssicherheit. Das Abmahnrisiko dürfte dadurch deutlich abnehmen. Nun kommt es darauf an, den Verordnungsentwurf zügig umzusetzen.

Es gibt aber auch Kritik: Ziel der neuen Verordnung soll auch eine bessere Information der Verbraucher sein. Dies geht einher mit der Einführung von deutlich mehr Pflichtinformationen. Mehr Angaben bedeuteten aber nicht automatisch auch eine bessere Information für die Verbraucher. Vielmehr leidet dadurch vor allem die Verständlichkeit des Labels für die Verbraucher. Zweifelhaft ist außerdem der Nutzen einer Ausweisung von zu erwartenden CO₂-Kosten über zehn Jahre. Diese beruht im Wesentlichen auf zukünftigen CO₂-Preisen, die heute noch nicht sicher vorausgesagt werden können. Hier sollte der Entwurf weiter verbessert werden, um dem Verbraucher einen echten Mehrwert zu bieten.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Verkauf von Gebrauchtwagen im Fernabsatz

Wurde ein Kaufvertrag mit einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen, liegt ein Fernabsatzvertrag bekanntlich nur dann vor, wenn der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems erfolgt ist. Aber gilt das auch, wenn Gegenstand des Kaufvertrages ein Gebrauchtwagen ist und kann der Händler die Ausübung des gesetz-

in seiner Erklärung einen Vorbehalt der Unverbindlichkeit deutlich zum Ausdruck bringen.

Möchte ein Händler Gebrauchtwagen auch im Wege des Fernabsatzes an Verbraucher verkaufen, ist jedenfalls bei einem Händler, der Teil einer großen Gruppe von Autohändlern und Autowerkstätten ist und der für die von ihm verkauften Gebrauchtfahrzeuge eine Garantie abgibt,



lichen Widerrufsrechts des Verbrauchers verhindern, wenn der Vertrag im Autohaus erneut abgeschlossen wird? Mit diesen Fragen hat sich das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 3 U 81/22) in seinem Urteil befasst. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich folgendes:

Fordert der Händler den Verbraucher, z.B. anlässlich der Fahrzeugabholung, zur erneuten Unterzeichnung einer verbindlichen Bestellung auf, verliert der Verbraucher sein gesetzliches Widerrufsrecht nicht, wenn er sich bereits aufgrund seiner früheren Vertragserklärung an den Kaufvertrag gebunden sah. Möchte ein Händler den Vertragsschluss via Fernkommunikationsmitteln lediglich vorbereitend anbahnen, muss er

davon auszugehen, dass er hierfür ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem eingerichtet hat.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems trägt der Kfz-Betrieb. Die pauschale Behauptung des Händlers, er habe kein Fernabsatzsystem errichtet, genügt nicht. Der Hinweis darauf, dass Käufer aufgrund eines Internetangebots des Händlers „üblicherweise“ zunächst einen Besichtigungstermin vereinbaren und der

Kaufvertrag erst anschließend abgeschlossen wird, lässt nicht den Schluss zu, dass die Einrichtung eines entsprechenden Vertriebskanals unternehmerisch nicht geboten wäre, da es eine signifikante Zahl von Kunden gibt, die bei einem Kauf mit Garantie von einer Besichtigung des Fahrzeugs absehen.

Der Händler muss ggf. vortragen und beweisen, dass er lediglich auf besonderes Drängen des Käufers im Einzelfall und/oder wegen einer verfestigten Geschäftsbeziehung gefälligkeitshalber so vorgegangen ist oder aus anderen Gründen ein Ausnahmefall vorlag, obwohl er an sich nicht bereit ist, Fernabsatzverträge zu schließen.

Unfallversicherung:

Ausweitung erforderlicher Angaben bei der Anzeige von Versicherungsfällen und digitalisiertes Anzeigeverfahren

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) geändert. Sie enthält folgende wesentliche Regelungen:



- Ab dem 1. Januar 2024 sind u.a. folgende zusätzliche erforderliche Angaben in der Unfallanzeige enthalten:
- Freiwillige Angabe einer Telefonnummer der versicherten bzw. vertretungsberechtigten oder der anzeigenden Person.
- Angabe, ob der Unfall während einer Homeoffice-Tätigkeit eingetreten ist.
- Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt.

- Angabe, ob ein Gewaltereignis vorgelegen hat.
- Zudem muss die elektronische Vorgangsbearbeitung künftig barrierefrei erfolgen.
- Ab 1. Oktober 2023 wird bei der Geschlechtsangabe die Option „divers“ hinzugefügt.
- Digitalisierung des Anzeigeverfahrens ab dem 1. Januar 2028: Die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfälle und Verdachtsfälle auf Berufskrankheiten) an die Berufsgenossenschaften werden ab dem 1. Januar 2028 nur noch digital möglich sein. Es gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027. Dann entfallen die bisherigen Anzeigeformulare (i.d.R. Papierform) und es soll eine ausschließliche elektronische Datenübermittlung stattfinden. Für die digitale Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stehen bereits vollumfänglich die für Unternehmen erforderlichen digitalen Formulare im Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Onlineangebot des jeweiligen Unfallversicherungsträgers zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ihre online verfügbaren Formularvorlagen insoweit zu den relevanten Zeitpunkten ergänzen.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und handwerkliche Zulieferer

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltgesetzes (LkSG) zuständig ist, hat zum 1. Juli 2023 die bereits längere Zeit angekündigten und vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) dringlich angemahnten Erläuterungen/Hilfestellungen zur Umsetzung des LkSG bei Zulieferern vorgelegt.

Der aktuelle Stand bei der Umsetzung des LkSG in der Zuliefererkette bestätigt die mit dem Gesetz verbundenen Befürchtungen des ZDH. Immer häufiger erhalten auch kleine handwerkliche Zulieferer oder sonstige Lieferanten und Dienstleister von ihren industriellen Auftraggebern umfangreiche, in Extremfällen bis zu 80-seitige (!) Fragebögen bzw. Verhaltenskodizes zum LkSG, mit denen verpflichtete Großunternehmen ihre Auskunftspflicht auf ihre gesamte Zuliefererkette abwälzen – unabhängig davon, ob es sich um einen Zulieferer in Deutschland oder in Entwicklungs- und Schwellenländer handelt. Handwerkliche Zulieferer oder Dienstleister, die nach deutschem Recht und Gesetz tätig sind, verstehen weder den Nutzen noch die Notwendigkeit solcher Verhaltenskodizes. Mit denen von ihnen geforderten Auskünften im Rahmen dieser LkSG-Codes of Conducts sind sie fachlich und bürokratisch überfordert. Viele angeschriebene Unternehmen lehnen die Unterzeichnung solcher Verhaltenskodizes ab.

Vor diesem Hintergrund sind die zwei nun vorgelegten Handreichungen des BAFA zu begrüßen, da hier vor allem die auch im Gesetz verankerten Grundsätze der Risikoorientierung und der Angemessenheit hervorgehoben und konkretisiert werden.

Das Papier „Die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU“ erläutert hierbei vor allem, was die Zulieferer von verpflichteten Unternehmen in Zusammenhang mit den Vorgaben des LkSG erwarten. So wird klargestellt, dass es nicht im Sinne des Gesetzes ist, wenn Unternehmen faktisch ihre Pflichten nach dem LkSG nahezu komplett und undifferenziert auf ihre Zulieferer abwälzen. Vielmehr sind die verpflichteten Unternehmen aufgefordert, zwischen risikoarmen und risikogeeigneten Zulieferern/Geschäftsfeldern zu unterscheiden. Ebenfalls sind Zulieferer eben nicht auf Basis des Gesetzes verpflichtet, bezogen auf ihre Lieferkette eine eigene Risikoanalyse durchzuführen oder selbst

zu prüfen, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen sie bezogen auf ihre Lieferkette durchführen sollten.

Bedauerlich ist allerdings, dass es keine grundsätzliche rechtliche Handhabe gegen Forderungen nach zu umfassenden Fragekatalogen oder Maßnahmen auf Basis des LkSG gibt, so dass es letztlich jedem industriellen Auftraggeber freisteht, von seinem Zulieferer oder Dienstleister im Rahmen der bestehenden Verträge z. B. die Unterzeichnung von Codes of Conduct zu fordern. Dies kann dann allerdings nicht mit dem Hinweis auf das LkSG gerechtfertigt werden.

Der zweite Leitfaden „Executive Summary zur Handreichung“ richtet sich auch an die verpflichteten Unternehmen selbst und erläutert die Zusammenarbeit mit den Zulieferern in den vier Handlungsfeldern Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren. Vom ZDH wird kritisch gesehen, dass stets von einer „Zusammenarbeit“ von verpflichteten Unternehmen und einzelnen Zulieferern die Rede ist, die schon aufgrund der Vielzahl der Zulieferer großer Unternehmen so in der Praxis in der Regel jedoch nicht stattfindet.

Mit den erfolgten Klarstellungen wird gehofft, dass verpflichtete Unternehmen in einem ersten Schritt prüfen, in welchen Bereichen ihrer Lieferketten überhaupt relevante Risiken bestehen und somit Handwerksbetriebe im Regelfall außenvorbleiben. Darüber hinaus erwarten wir künftig stärker eine angemessene Vorgehensweise bei der Überprüfung der Lieferkette, die auch die Größe und Machtstellung handwerklicher Zulieferer in den Blick nimmt und die verpflichteten Unternehmen, wenn überhaupt, nur Fragen stellen bzw. Bestätigungen anfordern, die Handwerksbetriebe mit Blick auf ihre Größe sachlich und bürokratisch nicht überfordern.

Das BAFA bittet mit Blick auf teils vollkommen unangemessene Fragebögen und Codes of Conduct um Kontaktaufnahme in solchen Einzelfällen (lieferkettengesetz@bafa.bund.de). Der ZDH wird sich mit Unterstützung des ZDK weiter gegenüber dem politisch für das LkSG zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der BAFA dafür einsetzen, die durch das LkSG entstehenden bürokratischen Belastungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Gesetzgeber plant die gesetzlichen Regelungen zur Krankschreibung, um die telefonische Krankschreibung zu ergänzen

Im Bundestag ist eine gesetzliche Neuregelung beschlossen worden, mit welcher neben der gesetzlich erlaubten Krankschreibung per Videosprechstunde künftig wieder bei gewissen Erkrankungsfällen eine telefonische Anamnese erlaubt sein soll.

Die Möglichkeit der Krankschreibung nach telefonischer Anamnese ist grundsätzlich sehr kritisch zu sehen. Von daher ist es zumindest zu begrüßen, dass für die beschlossene Neuregelung folgende Einschränkungen in ihrer Anwendbarkeit gelten sollen:

- Grundsätzlich soll der Videosprechstunde Vorrang vor einer tele-

fonischen Anamnese eingeräumt werden, wenn die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung erfolgt.

- Die Versicherten sollen den Ärzten aufgrund früherer Behandlungen unmittelbar persönlich bekannt sein.
- Voraussetzung für eine telefonische Anamnese soll es zudem sein, dass es sich um Erkrankungen ohne schwere Symptomatik handelt.

Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wird berichtet werden.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

BGH-Urteil zu Thermofenstern

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH, Az.: C-100/21) bereits im März dieses Jahres entschieden hatte, dass Käufern von Dieselfahrzeugen, die mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form eines sog. Thermofensters ausgestattet sind, Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller auch dann zustehen können, wenn dem Fahrzeughersteller lediglich fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann (Bericht im Monatsdienst 04/2023), wurde mit Spannung die erste Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) nach Erlass des EuGH-Urteils erwartet. Mit Urteilen vom 26.06.2023 (Az. VIa ZR 335/21, VIa ZR 533/21 und VIa ZR 1031/22) hat der BGH in drei Verfahren gegen VW, Audi und Mercedes entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine deliktische Haftung der Fahrzeughersteller wegen der Nutzung von Thermofenstern besteht. Der Pressemitteilung des BGH lässt sich hierzu folgendes entnehmen:

1. Beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs, das zur Serie eines genehmigten Typs gehört und mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist, kann der Käufer nach der Rechtsprechung des EuGH vernünftigerweise erwarten, dass der Fahrzeughersteller die Anforderungen und Prüfungen für die Erteilung der Typgenehmigung erfüllt hat. Wird er in diesem Vertrauen enttäuscht, kann er von dem Fahrzeughersteller, der die Übereinstimmungsbescheinigung ausgegeben hat, Schadenersatz nach Maßgabe des nationalen Rechts verlangen.
2. Der Käufer muss das Vorhandensein einer Abschaltvorrichtung darlegen und beweisen. Maßgeblich hierfür ist Art. 5 Abs. 2 der Typgenehmigungs-Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Danach gilt, dass die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, in der Regel unzulässig ist.
3. Der Fahrzeughersteller muss darlegen und beweisen, dass die Abschaltvorrichtung ausnahmsweise zulässig war. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten. Gelingt dem Hersteller dieser Beweis, liegen die Voraussetzungen einer Haftung nicht vor.
4. Stellt sich heraus, dass die Verwendung der Abschaltvorrichtung unzulässig ist, muss der Fahrzeughersteller darlegen und beweisen, dass

er bei der Ausgabe der Übereinstimmungsbescheinigung weder vorsätzlich gehandelt noch fahrlässig verkannt hat, dass das Fahrzeug den unionsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht. Sofern sich der Fahrzeughersteller zu seiner Entlastung auf einen unvermeidbaren Verbotssirrtum berufen sollte, ist anhand der vom BGH entwickelten Grundsätze zu prüfen, ob ein solcher tatsächlich vorliegt. Kann sich der Fahrzeughersteller von jedem Verschulden entlasten, haftet er nicht.

5. Sofern die Voraussetzungen für eine Haftung des Fahrzeugherstellers vorliegen, haftet dieser „nur“ auf Ersatz des Differenzschadens. Dem Käufer steht kein Rücktrittsrecht zu! Eine Rückabwicklung des Kaufvertrages unter Anrechnung von Nutzungsvorteilen könnte der Käufer vom Hersteller nur verlangen, wenn er von diesem nachweislich vorsätzlich, sittenwidrig geschädigt worden ist.
6. Es ist davon auszugehen, dass Käufer, die Dieselfahrzeuge mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erworben haben, stets einen Schaden erleiden, weil die Verfügbarkeit des Fahrzeugs aufgrund einer drohenden Betriebsbeschränkung oder Betriebsuntersagung in Frage steht. Das Vorhandensein eines Schadens muss daher weder durch ein Sachverständigengutachten bestätigt noch kann es durch ein solches in Frage gestellt werden. Zugunsten des Käufers greift im Übrigen der Erfahrungssatz, dass er im Falle der Ausstattung des Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung das Fahrzeug nicht zu dem vereinbarten Preis gekauft hätte.
7. Dem Käufer steht ein Schadenersatz in Höhe von wenigstens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent des gezahlten Kaufpreises zu. Auf den vom Tatrichter zu schätzenden Betrag muss sich der Käufer Vorteile nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen für die Vorteilsausgleichung beim kleinen Schadenersatzes nach §§ 826, 31 BGB anrechnen lassen.
8. Ergänzender Hinweis: Für deliktische Ansprüche gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen Kenntnis erlangt, die den Anspruch begründen (§ 199 Abs. 1 BGB).

Kurzarbeit:

Geänderte Auffassung der Bundesagentur für Arbeit zur Einbringung von Minusstunden

Seit dem 1. Juli 2023 müssen danach alle Möglichkeiten der Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen zur Vermeidung von Arbeitsausfällen ausgeschöpft werden. Hierzu sind negative Arbeitszeitsalden aufzubauen. Dies gilt, wenn die Betriebsparteien eine Regelung vereinbart haben, die den Aufbau von Minusstunden im Rahmen eines Arbeitszeitkontos zulässt. Bislang hatte die BA die Ansicht vertreten, dass die Betriebe sowohl bei erstmaligem als auch bei weiterhin bestehenden Arbeitsausfällen ab 1. Juli 2023 negative Arbeitszeitsalden aufbauen

müssen. Für laufende Fälle (Beginn der Kurzarbeit spätestens im Juni 2023) hat die BA ihre Auffassung geändert. Danach müssen für laufende vor dem 1. Juli 2023 begonnene und nicht länger als drei Monate unterbrochene Kurzarbeitergeldfälle keine negativen Arbeitszeitsalden aufgebaut werden. Die BA wird in diesen Fällen auf die Einbringung von negativen Arbeitszeitsalden verzichten. Die BA hat auch die FAQ auf ihrer Homepage zur Frage „Müssen negative Arbeitszeitsalden aufgebaut oder Arbeitszeitguthaben abgebaut werden?“ angepasst.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Sachmangelhaftung

Kostentragungspflicht im Falle eines unberechtigten / Nacherfüllungsverlangens des Käufers

Tritt ein Fehler am Fahrzeug auf, reklamieren Käufer eines Gebrauchtwagens häufig einen Sachmangel. Stellt sich später aber heraus, dass der Fehler keinen Sachmangel darstellt, stellt sich die Frage, wer für die oft zeit- und kostenaufwendigen Kosten der Fehlersuche und die für den Transport des Fahrzeugs in die Werkstatt des Verkäufers angefallenen Transportkosten aufzukommen hat. Mit diesen Fragen hat sich das Landgericht (LG, Az.: 1 S 20/21) Neubrandenburg im Rahmen einer Schadensersatzklage des Käufers befasst.

Aus den Entscheidungsgründen des LG Neubrandenburg ergibt sich folgendes:

1. Kosten für die Prüfung des Nacherfüllungsverlangens des Käufers bei einem unberechtigten Nacherfüllungsverlangen des Käufers

- Steht fest, dass das Fahrzeug keinen Sachmangel aufwies, kann der Verkäufer seine Kosten für die Prüfung des Nacherfüllungsverlangens des Käufers nur unter sehr engen Voraussetzungen ersetzt verlangen.
- Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beandertete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Daher wird vom Käufer verlangt, dass er vor Inanspruchnahme des Verkäufers im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig prüft,

ob die in Betracht kommenden Ursachen für das Symptom in seiner eigenen Sphäre liegen und nicht dem Verantwortungsbereich des Verkäufers zuzuordnen sind. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt, darf der Käufer Mängelrechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt. In diesem Falle gehen die Prüfungskosten zu Lasten des Verkäufers.

- Der Verkäufer muss Tatsachen darlegen, aus denen auf eine mögliche schuldhaftige Pflichtverletzung des Käufers geschlossen werden kann.

2. Transport-/Abschleppkosten im Falle eines unberechtigten Nacherfüllungsverlangens des Käufers

- Liegt kein Sachmangel vor, hat der Käufer die Transportkosten zu tragen.
- Hat der Käufer den Verkäufer dazu aufgefordert, das Fahrzeug in dessen Werkstatt abzuschleppen, steht dem Verkäufer wegen der von ihm aufgewendeten Abschleppkosten ein bereicherungsrechtlicher Herausgabeanspruch gegen den Käufer zu.
- Bis zur Erstattung der Abschleppkosten steht dem Verkäufer außerdem das Recht zu, die Herausgabe des abgeschleppten, auf seinem Hof befindlichen Fahrzeugs des Käufers zu verweigern.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

ZDK kritisiert Wettbewerbsverzerrung bei Verbreitung von PN-Messgeräten

Knapp drei Wochen nach Inkrafttreten der verpflichtenden Partikelmessung für Euro 6-Diesel-Fahrzeuge wartet noch über die Hälfte der AU-Betriebe, die zukünftig die Partikelmessung an Euro 6-Diesel-Fahrzeugen (PN-Messung) durchführen wollen, auf ihr Messgerät. Das hat eine Auswertung der Zentralen Datenbank des Kraftfahrzeughandwerks durch unseren Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) ergeben. Demnach sind in den Betrieben erst rund 8.000 kalibrierte PN-Messgeräte im Einsatz. Insgesamt haben nach ZDK-Schätzungen 60 bis 70 Prozent aller AU-Betriebe, das sind 19.000 Werkstätten, ein PN-Messgerät bestellt, verfügen bereits über ein Gerät oder planen den Einsatz. Teilweise sind die bestellten, aber noch nicht ausgelieferten Geräte seit über einem Jahr geordert, in weiten Teilen sogar angezahlt.

„Nach Mitteilung des ASA-Verbandes sind bis Ende Juni dieses Jahres 25.098 PN-Messgeräte produziert, nach ISO 17025 kalibriert und im Bundesgebiet vertrieben worden. Damit entfällt erst knapp ein Drittel aller Geräte auf die Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, obwohl das Gewerbe für über die Hälfte der Abgasuntersuchungen (AU) in Deutschland steht. Viele Innungen und Betriebe halten dies für eine

Wettbewerbsverzerrung bei den Abgasuntersuchungen, fühlen sich in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt und sehen Nachteile für ihre Kunden“, so ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel.

Im Kraftfahrzeuggewerbe häufen sich die Beschwerden von Betrieben, dass sie aufgrund von Lieferengpässen bauartzugelassener Geräte oder weil die von ihnen bestellten Geräte bislang noch keine Bauartzulassung erhalten haben, keine Berechtigung haben, PN-Messungen durchzuführen.

Derzeit besitzen nur zehn von 17 bekannten Herstellern eine Bauartzulassung ihrer Partikelzählgeräte durch die PTB. Nur diese zehn Hersteller dürfen ein bauartzugelassenes und kalibriertes PN-Messgerät mit der Software-Version 6 für die AU-Durchführung am Markt ausliefern. Der ZDK macht deutlich, dass er im Vorfeld wiederholt beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) als auch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), welches die Fachaufsicht über die mit der Bauartprüfung der PN-Messgeräte betrauten Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) hat, auf eine mögliche Unterversorgung der Betriebe und auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen beim Start der PN-Messung hingewiesen hat.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Einladung zur 7. Landestagung Freie Werkstätten am 28. September 2023

Die 7. Landestagung Freie Werkstätten unseres Verbandes findet wieder statt. Hierzu sind alle Geschäftsführer, Betriebsleiter, Selbstständige und Interessierte aus Freien Werkstätten und Mehrmarkenbetrieben aus ganz Baden-Württemberg herzlich eingeladen. Die Veranstaltung richtet sich an Innungsmitglieder und ist für diese kostenfrei. Die 7. Landestagung Freie Werkstätten findet statt am:

Donnerstag, 28. September 2023 von 13.00 – 17.00 Uhr
im VDI Fortbildungszentrum,
Hamletstraße 11, 70563 Stuttgart-Vaihingen
Ergebnisse unserer neuen Studie

„Perspektiven und Strategien für freie Werkstätten“

Wer nicht mit der Zeit geht – geht mit der Zeit. Wie sollen sich Freie Werkstätten in Zukunft aufstellen? Prof. Dr. Stefan Reindl, Chief Executive Officer vom Institut für Automobilwirtschaft (IfA) und Studiendekan der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU), hat gemeinsam mit seinem Team regelrechte Detektivarbeit geleistet und seine Glaskugel rausgeholt, um speziell für die Freien Werkstätten mögliche Strategieoptionen für die Zukunft aufzeigen zu können. Die Ergebnisse der Weitsicht münden in einer Studie, die mit unserer Mitwirkung entstanden ist und nun den Teilnehmern vorgestellt wird. Darin wird der immer größer werdende Handlungsdruck auf Freie Werkstätten verdeutlicht.

**E-Mobilität – eine Technologie der Zukunft? –
Digitalisierung als Prozessoptimierung**

Die E-Mobilität gilt als Antriebstechnologie der Zukunft. Ist diese Zu-

kunft bereits erreicht? Herr Gurski beleuchtet anhand aktueller Zahlen die Marktreife der für viele Freie Werkstätten noch als fremdartig wirkenden E-Mobilität. Zudem geben zwei freie Betriebe ihren Erfahrungshorizont im täglichen Geschäft mit der E-Mobilität wieder und eröffnen allen Teilnehmern handfeste Wertschöpfungsoptionen. Die sich ändernden Kundenanforderungen, neue servicebasierte, digitale Geschäftsmodelle und die gesellschaftlichen Veränderungen werden die Treiber für die Digitalisierung im Kfz-Gewerbe sein. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf Technologie und Prozesse, aber auch auf die Unternehmenskultur eröffnen neue Möglichkeiten der Digitalisierung. Auf die „Digitalisierung – Passgenaue Lösungen finden!“ geht Verbandsreferent Daniel Rösch auf vorhandene Angebote bzw. Lösungen ein, die einen großen Mehrwert eröffnen.

Weitere Themen der 7. Landestagung Freie Werkstätten sind:

- Oje – was haben die sich nur bei der PN-Messung gedacht?
- Ist ein Arbeiten unter akkreditierten Bedingungen sinnvoll und vor allem wirtschaftlich lohnend möglich?
- Das Versteckspiel der Hersteller geht weiter! – SERMA.
- Bundesfachgruppe Freie Werkstätten – derzeitige Herausforderungen und Aufgaben
- Politische Bemühungen zur Schaffung von Rahmenbedingungen für die Produktion von E-Fuels

Weitere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und die Anmeldung zur Fachtagung Freie Werkstätten finden sich unter folgendem Link: <http://www.kfz-bw.de/landestagung2023>

Einladung zur Studienvorstellung „Servicemarkt 2040:

Strategien und Perspektiven für freie Werkstätten“ am 21. September 2023 – ein muss für jeden freien Betrieb!

Zu Beginn des Jahres sorgte unsere Studie „Beschäftigungseffekte im Kfz-Gewerbe 2030/2040“ für viel Aufsehen. Sie prognostiziert sowohl deutschland- als auch landesweit eine Abnahme der Beschäftigtenzahlen im Kfz-Gewerbe, von heute etwa 435.000 Mitarbeitenden (BW: 78.300) auf 356.000 (BW: 64.000) im Jahr 2030. Bis 2040 werden sogar rund 28 Prozent weniger Personen im Kfz-Gewerbe tätig sein (DE: 312.000; BW: 55.000).

Haupttreiber Digitalisierung und Elektrifizierung

In der Studie wurde deutlich, dass die zunehmende Fahrzeugdigitalisierung, die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, die Elektrifizierung des Antriebstrangs und veränderte Vertriebsmodelle hauptverantwortlich für den Wandel im Kfz-Gewerbe sind. Doch um das eigene Geschäftsmodell neu auszurichten, fallen hohe Investitionskosten an. Laut Studie werden sich daher fabrikatsunabhängige Betriebe deutlich schwerer im Wettbewerb halten können.

Neue Studie fokussiert freie Werkstätten

Von den insgesamt 36.570 Werkstätten waren im Jahr 2021 22.110 freie Betriebe (BW: 2.400). Deren wirtschaftliches Rückgrat ist das Werkstatt- und Teilegeschäft, als wichtige Ertragssäule und Instrument zur Kundenbindung. Wie gelingt es nun, auf die multiplen Veränderungstreiber in freien Werkstätten zu reagieren und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen?

Mit dieser Frage beschäftigt sich nun eine neue Studie zum „Servicemarkt 2040: Perspektiven und Strategien für freie Werkstätten“. Beteiligt sind neben unserem Verband die Landesagentur e-mobil BW, das Autorenteam vom Institut für Automobilwirtschaft (IfA) und das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO).

Die Studienergebnisse werden am 21. September 2023 in der Zukunftswerkstatt 4.0 in Esslingen vorgestellt. Die Anmeldung ist möglich unter: <http://bitly.ws/Pq7l>

Die Teilnahmeplätze sind begrenzt.

Berufsbildung / Weiterbildung

Fachtagung für Freie Werkstätten und Servicebetriebe am 13. Oktober 2023 in Würzburg

Die Fachtagung für Freie Werkstätten und Servicebetriebe findet in diesem Jahr statt am:

Samstag, 14. Oktober 2023, 9.00 Uhr bis ca. 16.30 Uhr, im Vogel Convention Center, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Die Informationen zum Programmablauf der Veranstaltung finden Sie auf der Internetseite <https://www.freie-service.de/programm>. Die Anmeldung zur Fachtagung erfolgt, wie in den vergangenen Jahren, ebenfalls über die vorstehende Internetseite unter dem Menüpunkt „ANMELDUNG“. Der Schwerpunkt der Fachtagung liegt in diesem Jahr auf dem Thema „Was können Datendienstleister heute leisten?“. Nicht nur bei Ikea-Möbeln gilt: Erst lesen, dann schrauben! Über technische Daten, vor allem aber über korrekte Wartungsinformationen, Reparatur- und Fehlersuchanleitungen zu verfügen, wird für freie Werkstätten im-

mer wichtiger. Hinzu kommt das Thema „Rückrufe“ und „Aktionen“ der Fahrzeughersteller. Und dann ist da auch noch das „digitale Serviceheft“. Um den wachsenden Informationsbedarf unabhängiger Betriebe zu stillen, schrauben die Anbieter entsprechender Datenbanken fleißig an ihren Systemen. Wie fleißig, verrät die Podiumsdiskussion bei der diesjährigen Fachtagung für Freie Werkstätten und Servicebetriebe. Es warten viele spannende Vorträge und die begleitende Branchenausstellung auf Sie. Ein weiteres Highlight ist die Verleihung des Deutschen Werkstattpreises 2023, die am Vorabend stattfindet. Die Teilnahme ist für Besucher der Fachtagung kostenfrei. Nutzen Sie die Kommunikationsplattform im Vogel Convention Center zum Informationsaustausch mit Ihren Kolleginnen und Kollegen und besuchen Sie auch die während der Veranstaltung stattfindende Fachausstellung.

#HandsOn – neue Kampagne zum Betriebspraktikum

Auch wenn das Kfz-Gewerbe wieder steigende Ausbildungszahlen verzeichnen kann, hat die Pandemie auch in der Berufsorientierung ihre Spuren hinterlassen. Zwar hat das Kfz-Gewerbe in den letzten Jahren gezeigt, dass sie elementar wichtig für die kritische Infrastruktur und damit krisensicher ist, aber Praktika fanden im gleichen Zeitraum deutlich weniger statt. Berufsorientierung und vor allem Praktika sind aber ein wichtiger Anker, um frühzeitig junge Menschen auf eine Ausbildung und den Ausbildungsbetrieb aufmerksam zu machen.

Daher hat es sich die Nachwuchsinitiative „AutoBerufe – Zukunft durch Mobilität“ für 2023 auf die Fahne geschrieben, alle wichtigen Partner für Betriebspraktika zu informieren. Um das Thema Praktikum zu stärken, wurde die Kampagne „#HandsOn“ ins Leben gerufen.

Auf diese Weise profitieren alle Beteiligten von Praktika:

- Schüler können ausprobieren, ob ihre Vorstellung von Berufen passend ist, können ihre Fähigkeiten ausprobieren und den zukünftigen Betrieb kennenlernen.
- Schulen können Praktika in Unterrichtseinheiten zur Berufsorientierung praxisorientiert nutzen.
- Betriebe lernen zukünftige Auszubildende kennen und können sie für sich begeistern. Praktika und Ausbildung sind eine sehr gute Möglichkeit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die erste Teilkampagne ist auf Schüler ausgerichtet, deren Interesse am Praktikum im Kfz-Gewerbe geweckt bzw. gestärkt werden wird. Diese Kampagne besteht aus kurzen unterhaltsamen Trend- bzw. Emotionsclips auf TikTok, die aber auch auf Instagram und Facebook genutzt werden, um eine möglichst große Reichweite zu ermöglichen. Alle wichtigen Informationen zum Praktikum finden die Schüler dann zukünftig auf der neuen Praktikumsseite auf www.wasmitautos.com/praktikum.

Die zweite Teilkampagne richtet sich an Lehrkräfte und Akteure der Berufsorientierung. Sie bereiten die Schüler auf eine Ausbildung nach der Schulzeit vor. Das Praktikum rund um #wasmitautos ist da ein hilfreicher Aspekt. Für sie wird es neben einer digitalen Broschüre mit allen wichti-

gen Informationen zu Praktika in der Kfz-Branche zwei bundesweite Mailings an Schulen, Berufsinformationszentren, Multiplikatoren der Sekundarstufe I und II sowie Lehrkräfte- und Elternverbände geben. Die Mailings werden mit einem kompakten OnePager versehen und zusätzlich durch Marketing-Aktionen online bzw. mit Beiträgen auf den sozialen Medien unterstützt. Zusätzlich wurde die Praktikumsseite auf www.autoberufe.de/fuer-berater-lehrer/autopraxis/betriebspraktikum-2 überarbeitet. Die Inhalte der dritten Teilkampagne sind für unsere Kfz-Betriebe konzipiert worden. Alle wichtigen Informationen zur Organisation sowie Durchführung von Praktika gibt es auf einer neuen Unterseite von www.autoberufe.de/fuer-ausbilder-betriebe/praktikum, inklusive einem Medien-Kit zur selbstständigen Bewerbung von Praktika sowie einer neuen Broschüre mit Druckvorlagen für Praktikumsbescheinigungen und vielen anderen hilfreichen Tipps. Es werden zusätzlich noch Video-Tutorials produziert, die kurz und knapp die Verwendung von zur Verfügung gestelltem Material im Medien-Kit in der Anwendung einfach erklären oder erläutern, wie Praktika vor- und nachbereitet sowie durchgeführt werden. Die Kampagne wird bis in den Winter gehen, weil das Kfz-Gewerbe so möglichst viele Schüler und Lehrkräfte erreichen kann. Erfahrungsgemäß werden die meisten Praktika zur Berufsorientierung vor oder in den Ferien (z. B. freiwilliges Praktikum) und hier im Frühjahr und Herbst durchgeführt. Alle Teilkampagnen starten parallel und werden mit entsprechenden Maßnahmen auf den sozialen Medien begleitet. Diese Maßnahmen gehen bis Ende September, um auch die Vorbereitung von Praktika in den Herbstferien zu unterstützen. Damit auch Autohäuser und Werkstätten die Kampagne „#HandsOn“ weitertragen können, steht Ihnen ein Medien-Kit zur Verfügung, deren Inhalte Sie gerne für Ihre regionale Kommunikation nutzen können. Dieses finden Sie unter www.autoberufe.de/downloads (Punkt 3). Die Kampagne für Schüler beinhaltet ein erstes Mailing für Lehrkräfte, die zweiten Mailings werden nach den Sommerferien versendet. Auf eine erfolgreiche Azubigewinnung – nutzen Sie die neue Kampagne „#HandsOn“ zum Betriebspraktikum.

Berufsbildung / Weiterbildung

Webinar autoFACHMANN/autoKAUFMANN für Ausbilder und Lehrkräfte

Damit sich Ausbilder und Lehrkräfte im Kfz-Gewerbe einen Überblick über den Einsatz des E-Learning-Systems von autoFACHMANN und autoKAUFMANN verschaffen können, findet am 19. September zwischen 14.00 und 15.00 Uhr das nächste Live-Webinar von autoFACHMANN und autoKAUFMANN statt. Die Inhalte des Webinars sind:

- > Funktionen des Systems
- > Azubi-/Aboverwaltung
- > Erstellen von Kursen

- > Zuweisen von Aufgaben
- > Einsicht und Freigabe der digitalen Kenntnissnachweise
- > Überprüfung des Bearbeitungsstands der Azubis

Eine Anmeldung ist unter www.autofachmann.de/webinar_062023 möglich. Bei Rückfragen steht Julia Dernbach (Product Marketing Manager autoFACHMANN/autoKAUFMANN) unter 0931/418-2935 oder E-Mail julia.dernbach@vogel.de zur Verfügung.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

Effiziente Kaufvertragsabwicklung und Online-Kreditbewilligung: Digitaler Donnerstag am 28. September

Bereit für die nächste Stufe der Digitalisierung in Ihrem Autohaus? Erfahren Sie am Digitalen Donnerstag am 28. September, wie Sie den Verkaufsprozess in Ihrem Autohaus mit Hilfe effizienter Systeme optimieren können. Von der Erkundung von Lead-Management-Systemen, Verkäuferarbeitsplätzen bis hin zur Vertragsdruck – wir decken alle Aspekte der digitalen Verkaufsabwicklung ab. Darüber hinaus führen wir Sie durch die Welt der Online-Kreditbewilligung. Verstehen Sie den Unterschied zwischen einem CRM-System und einem Verkäuferarbeitsplatz und wählen Sie die für Sie besten Lösungen aus. Stellen Sie Ihre Fragen im Chat und machen Sie Ihren Autohausverkauf effizienter und kundenfreundlicher.

Die Teilnahme am Digitalen Donnerstag am 28. September um 10 Uhr ist kostenlos und ohne Anmeldung direkt mit folgendem Link möglich: <https://us02web.zoom.us/j/84364094509>.

Weitere Details gibt es auf www.kfz-bw.de/digido. Der Webcast wird in der Regel am letzten Donnerstag jedes Monats donnerstags von 10.00 bis 11.00 Uhr via Zoom übertragen. Weitere Infos, Folien und eine Termin-Erinnerung erhalten Sie per E-Mail an digido@kfz-bw.de. Alle bisherigen Folgen können Sie hier nachschauen: https://www.youtube.com/channel/UCisMPTBdbq2RkWIAZTg_fnw.

Der Digitale Donnerstag wird unterstützt von der Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (BDK) und der TÜV Nord AG.



Einfach QR-Code scannen, um den Digitalen Donnerstag #43 am 28. September um 10 Uhr in Ihren Kalender einzutragen. Der Zoom-Link zur kostenfreien Teilnahme ist darin enthalten.

Deutschlandweiter Start für „Die Autodoktoren tanken E-Fuels“

Autofahrer können sich ab sofort an vielen Tankstellen, in Kfz-Betrieben sowie im Internet im Rahmen einer neuen Kampagne über CO₂-neutrale E-Fuels informieren. Mit „Die Autodoktoren tanken E-Fuels“ möchten die Verbände UNITI und ZDK Verbraucher über grünstrombasierte synthetische Kraftstoffe informieren. Gesichter der Informationskampagne sind die Kfz-Experten Hans-Jürgen Faul und Holger Parsch, die im TV und auf YouTube als „Die Autodoktoren“ ein Millionenpublikum erreichen.

Mit Slogans wie „Wir haben was gegen Klimawandel!“ oder „Wir lieben Autos und das Klima!“ machen „Die Autodoktoren“ auf Plakaten, Aufstellern, Bannern oder elektronischen Displays in vielen hundert Kfz-Betrieben und Tankstellen in Deutschland sowie in Sozialen Medien Autofahrer auf E-Fuels aufmerksam. Die beiden Kölner



Kultschrauber haben sich in einem eigenen Langzeittest von den synthetischen Kraftstoffen überzeugt. „E-Fuels können problemlos in allen Autos mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, ohne dass dafür technische Anpassungen notwendig sind. Dass Autos mit Diesel- und Benzinmotor damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, finden wir super. Daher setzen wir uns gerne für E-Fuels ein“, so Hans-Jürgen Faul und Holger Parsch. Die beiden YouTube-Stars beantworten in den Begleitmedien zu „Die Autodoktoren tanken E-Fuels“ von UNITI und ZDK gut verständlich die wichtigsten Fragen zu den CO₂-neutralen Kraftstoffen. Auf www.e-fuels.de finden Verbraucher weitere Informationen sowie alle YouTube-Beiträge des Langzeittests der „Autodoktoren“ zu dem Thema. Info-Material zu diesem Thema können Sie kostenlos bei uns auf der Geschäftsstelle abholen.